

Haushaltssatzung

der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr

2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 30.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zuleistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	23.686.619 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.155.806 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.479.603 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.176.006 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.015.195 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.281.470 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.190.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	370.580 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.190.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.727.000 €

festgesetzt.

§4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
1.469.187 €
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
3.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 293 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 581 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 435 v.H.

§ 7

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehenen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehenen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Havixbeck, 30.06.2016



Stefan Wilke
Kämmerer

Havixbeck, 30.06.2016



Klaus Gromöller
Bürgermeister